



Festsetzungen	①	②	③
Art der baulichen Nutzung	GE	GE	GE
Maß der GRZ	0,8	0,8	0,8
baulichen GFZ	2,4	1,6	1,6
Nutzung	Traufhöhe über Straßenfläche	12 m	9 m
Bauweise	a	a	a
Dachform	SD,PD,FD	SD,PD,FD	SD,PD,FD
FSP	65/50	75/61	76/58

### PLANZEICHENERKLÄRUNG nach der PlanZV90

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- §§ 1 bis 11 der Bauzonierungsverordnung -BauZVO-)

GE Gewerbegebiet (§ 9 BauZVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauZVO)

Grünflächenzahl (z.B. 0,8)

GFZ 2,4 Geschosflächenzahl (z.B. 2,4)

12 m Höhe zulässiger Anlagen (Traufhöhe) (z.B. 12 m) über der angrenzenden Straßenverkehrsfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauZVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsfächen (§ 9 Abs 1 Nr. 11 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche öffentlich

Grünfläche privat

Zweckbestimmung Parkanlage

Nummerierung der Grünflächen

### Zeichnerische Hinweise und Planzeichen der Planunterlage

(ohne Festsetzungscharakter)

Flur 59

Grundstücksgrenze

Flurstückbezeichnung (z.B. Flurstück 2371)

Flurfläche

Flurbauzeichnung (z.B. Flur 58)

Glas mit Nummer

Bauwerke im Geltungsbereich

abzweichelndes Bauwerk

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen von Sträußern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs 6 BauGB)

Anpflanzen Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauzonierungsplans (§ 9 Abs 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Gewerbebetrieben oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs 4, § 16 Abs 3 BauZVO)

Flächencharakteristika (FSP, Tag/Nacht in der Luft) (§ 9 Abs 1 Nr. 24 BauGB)

FSP 65/50

ergänzte Planzeichen nach § 2 (2) PlanZV 90

• HPT 222.87 Höhe der Verkehrsfläche in m über NN (§ 9 Abs 2 BauGB)

nach § 9 (4) BauGB i.V.m. der ThürBO Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Gestalterische Festsetzungen (§ 63 (1) i.V.m. (4) ThürBO)

SD,PD,FD Satteldach, Flachdach, Pultdach

Nachrichtliche Übernahme ohne Festsetzungscharakter nach § 9 (6) BauGB

Bannanlagen

Zufahrt Ledestraße

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.F. der Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824) unter Anwendung der Übergangsbestimmungen des § 233 ff. BauGB
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauZVO) i.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Einreichung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau- (Investitions-) und Wohnbau-/Landesgrenzen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.F. der vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Art. 18 ThürEUV 1995 v. 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 258)
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG) i.F. der Bekanntmachung vom 29. April 1996 (GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 2003 (GVBl. S. 25)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHVG) i.F. vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch FwU-Richtlinien und weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1960) und Art. 18 Statutes zur Einführung vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.F. der Bekanntmachung vom 04. Februar 1999 (GVBl. S. 114), geändert durch Art. 41 ThürEUV vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2002 (GVBl. S. 431)
- Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachverfahren (Thüringer Anlagenverordnung - ThürAV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 3 der VO vom 27.11.2001 (GVBl. S. 448-451)
- Planzonierungsverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-Verordnung - AbwV) in der Neufassung vom 20. September 2001 (BGBl. I S. 2442), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 5. Verordnung zur Änderung der Abwasser-Verordnung vom 02.07.2002 (BGBl. I S. 2497 ff.)

### III. Hinweise

#### Mülltonnenfundstelle

Das Plangebiet ist ein Borsenbauwerkgebiet mit anderer Mülltonnenfundstelle. Wenn bei Einbauten Mülltonnenfundstellen vorhanden sind, sind die örtlichen Ordnungsbehörden, die Polizei bzw. der Müllabfuhrdienst umgehend zu informieren und zu benachrichtigen. Bei zur Beseitigung der Gefahrenquelle sind die Einbauten anzustellen.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und zutreffenden Rechtsvorschriften einschließlich aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten, zu Boden und weiter möglich zu fließen. Kulturflüßler, Kanäle, Entwässerungssysteme und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 4 Abs. 1 ThürWG von der Stadt Eisenach, unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 10 ThürWG zu beauftragen. Zur Behandlung von feststoffhaltigen Abwasser ist ein Feststoffbehälter gemäß DIN 4543 anzubringen. Füllen in den Gewässern Abwasser gemäß der Anlage der AbwV ist bei der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation nach § 59 ThürWG der Genehmigung, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

#### Flecken, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind

Die bei Baumarbeiten anfallende sowie Oberbodenreste sowie Unterbodenreste zu Beginn der Baumaßnahme abzutragen, in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Verwehung und Verweitung zu schützen. Dieser ist gemäß DIN 18915 zwischen zu lagern und auf dem Gelände an geeigneten Stellen wieder zu verwenden. Stark verunreinigte Böden sind abzutragen, zu deponieren und wenn möglich zu revidieren. Kulturflüßler, Kanäle, Entwässerungssysteme und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht über dem Boden zu überdecken. Anordnungen im Zuge der Wiederanwendung des Bodens oder der Reaktivierung von Baugrubenflächen sind auf lokale Bodenbeschädigungen zu achten. Baugrubenflächen sind vor Verwehung, Erosion und Verunreinigung und auf ein Mindestmaß zu bepflanzen und nach Abschluss der Baumaßnahme zu bepflanzen (§§ 11 Nr. 23 BauGB).

#### Baumbestand

Zu bewahrende Bäume sind gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes an Stadtplatz Eisenach vom 23.12.1997 zu behandeln.

## II. Textliche Festsetzungen

### Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 

siehe Planzeichnung

GE 1-3 Gem. § 1 Abs. 6 BauZVO sind Wohnungen für Aufenthalts- und Betriebszwecke sowie Betriebsstätten und Betriebsstätten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauZVO Anlagen für technische, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 BauZVO und Vergnügungsfakten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauZVO auch nicht baurechtliche Anlagen

GE 1 Ausnahmeweise sind Einzelhandelsbetriebe zulässig mit nicht mehr als insgesamt 700 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche

GE 2 Ausnahmeweise sind Einzelhandelsbetriebe zulässig mit nicht mehr als insgesamt 200 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche im Umkreis von 100 m um den Standort der Betriebsstätte und in der Regel mit nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche im Umkreis von 100 m um den Standort der Betriebsstätte
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BauZVO)
 

siehe Planzeichnung

Als Traufhöhe wird das vertikale Maß zwischen dem im Plan dargestellten Höhenbezugspunkt H<sub>1</sub> und dem Schnittpunkt zwischen aufeinander Wandfläche und Dachtrauf festgelegt.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauZVO)
 

Auf allen Bauflächen sind Gebäude mit folgenden Abmessungen über 50 m zulässig
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauZVO)
 

siehe Planzeichnung
- Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Nr. 2011 und Nr. 20 und 22 BauGB)
 

Nebenanlagen gem. § 14 BauZVO und Stellplätze/Garagen gem. § 12 BauZVO sind gem. § 23 Abs. 5 BauZVO auf der überbaubaren Fläche der Grundstücksfläche grundsätzlich zulässig, Besondere Anforderungen sind zu berücksichtigen. Stellplätze sind generell mit wasserunempfindlichen Belägen auszuführen, wenn nicht andere Vorschriften entgegenstehen.
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 

siehe Planzeichnung
- Vorkanonen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 

Ergänzend zum Bebauungsplan wurde ein Schallimmissionsprognose erstellt (Dr. Frank/Agel LG 0205 v. 09.02.2006). In deren Ergebnis eine Einschränkung der Lärmemission erforderlich wird. Auf allen Neubauten (GE 1, 3) erfolgt durch die Festsetzung von Flächencharakteristika (Tag/Nacht + FSP) eine Lärmkontingenz (siehe Planzeichnung).
- Grünflächen / Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 5, § 173 BauGB)
 

siehe Planzeichnung

Den dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen sind die auf öffentlichen Flächen innerhalb des Bebauungsgebietes, ehemaligen Güterbahnhof festgesetzten Ausgleichsflächen jeweils anteilig zugeordnet. Die öffentliche Grünfläche 1 ist als extensiv zu bewirtschaftende Laubgehölzfläche mit straßenseitig vorgetragenen Rasenstreifen von 1,50 m Tiefe als südlich-Gehweggehölzfläche zu gestalten. Hierzu sind die Brach- und Sonderflächen zu revidieren und an die vorhandene Hangtopographie anzupassen. Der Eingang und die Einfingnisse zum Sloben mit Fiedermaulwurf sind zu erhalten und von allen Pfaden und Modellierungsgrenzen abzusichern. Die öffentliche Grünfläche 2 ist als offene Rasenfläche mit beizen Gehölzbeständen an den Grenzen zu den angrenzenden Grundstücken zu gestalten. Die öffentliche Grünfläche 3 ist als Laubgehölzfläche mit Straßenseitig zu bepflanzen. In den zwei Gehweggehölzflächen zum Sloben sind Laubgehölze anzupflanzen und insgesamt mindestens 4 hochstämmige Bäume gemäß Artenliste 2 in der angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen. In der öffentlichen Grünfläche 1 ist eine baumliche Anlage in Form des zu erhaltenen Bookcases und die Anlage von Fußwegen zulässig. Im südlichen Seitenstreifen der Verkehrsfläche des Erwerder Weges ist eine straßenbegleitende Baumreihe anzupflanzen und hierzu mit 41 säulenförmigen Sommer-Linden Tilia platyphyllos, Oberst. STU 14-16 cm in einem Regelpflanzabstand von 15 m zu bepflanzen. Die dargestellten Pflanzqualitäten sind in Abhängigkeit von Zufahrten und Vergnügungsfakten bzw. nach Angabe angedeutet werden. Die privaten Grundflächen 3 und 4 sind als Laubgehölzfläche frischer Standorte anzulegen und hierzu vorläufig zu bepflanzen. In 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche sind mindestens 50 Sträucher und zwei hochstämmige Bäume gemäß Artenliste 2 in der angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen.
- Artenlisten
 

ARTENLISTE 1 (Bäume für Lagerflächen und Stellplätze):  
 Hochstamm: STU 14-16  
 Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus  
 Spitz-Ahorn Acer platanoides  
 Sommer-Linde Tilia platyphyllos  
 Winter-Linde Tilia cordata  
 Gewöhnliche Esche Fraxinus excelsior  
 Schwedische Malbeere Sorbus intermedia  
 Baum-Hasel Corylus avellana  
 Kastanie Castanea sativa  
 ARTENLISTE 2 (Gehölzflächen):  
 Hochstamm: STU 14-16, 3 x weibl. o. Heister Höhe 250-300 x 2 weibl.  
 Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus  
 Spitz-Ahorn Acer platanoides  
 Falsch-Ahorn Acer campestre  
 Sommer-Linde Tilia platyphyllos  
 Winter-Linde Tilia cordata  
 Gewöhnliche Esche Fraxinus excelsior  
 Hartriebelexe Carpinus betulus  
 Buch-Eiche Quercus robur  
 Saal-Weide Salix caprea  
 Elberesche Sorbus aucuparia  
 Zitter-Pappel Populus tremula  
 Sträucher:  
 Rote Hainweide Corylus avellana  
 Konikvetchen Corylus mas  
 Hasel Corylus avellana  
 Zweiflüßler Weiden Salix caprea  
 Engflüßler Weiden Salix caprea  
 Liguster Ligustrum vulgare  
 Gewöhnliche Heckenrose Rosa canina  
 Scheibe Prunus spinosa  
 Kreuzdorn Rhamnus cathartica  
 Hunds-Rose Rosa canina  
 Weißer Schneeball Viburnum opulus

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO)

Dachform: siehe Planzeichnung

Dachflächen: Dachflächen mit reflektierenden Oberflächen sind unzulässig. Technische Anlagen, welche der Nutzung der Solarenergie dienen, sind auf den Dachflächen zulässig.

Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig.

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig.

### III. Hinweise

#### Mülltonnenfundstelle

Das Plangebiet ist ein Borsenbauwerkgebiet mit anderer Mülltonnenfundstelle. Wenn bei Einbauten Mülltonnenfundstellen vorhanden sind, sind die örtlichen Ordnungsbehörden, die Polizei bzw. der Müllabfuhrdienst umgehend zu informieren und zu benachrichtigen. Bei zur Beseitigung der Gefahrenquelle sind die Einbauten anzustellen.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und zutreffenden Rechtsvorschriften einschließlich aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten, zu Boden und weiter möglich zu fließen. Kulturflüßler, Kanäle, Entwässerungssysteme und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 4 Abs. 1 ThürWG von der Stadt Eisenach, unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 10 ThürWG zu beauftragen. Zur Behandlung von feststoffhaltigen Abwasser ist ein Feststoffbehälter gemäß DIN 4543 anzubringen. Füllen in den Gewässern Abwasser gemäß der Anlage der AbwV ist bei der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation nach § 59 ThürWG der Genehmigung, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

#### Flecken, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind

Die bei Baumarbeiten anfallende sowie Oberbodenreste sowie Unterbodenreste zu Beginn der Baumaßnahme abzutragen, in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Verwehung und Verweitung zu schützen. Dieser ist gemäß DIN 18915 zwischen zu lagern und auf dem Gelände an geeigneten Stellen wieder zu verwenden. Stark verunreinigte Böden sind abzutragen, zu deponieren und wenn möglich zu revidieren. Kulturflüßler, Kanäle, Entwässerungssysteme und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht über dem Boden zu überdecken. Anordnungen im Zuge der Wiederanwendung des Bodens oder der Reaktivierung von Baugrubenflächen sind auf lokale Bodenbeschädigungen zu achten. Baugrubenflächen sind vor Verwehung, Erosion und Verunreinigung und auf ein Mindestmaß zu bepflanzen und nach Abschluss der Baumaßnahme zu bepflanzen (§§ 11 Nr. 23 BauGB).

#### Baumbestand

Zu bewahrende Bäume sind gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes an Stadtplatz Eisenach vom 23.12.1997 zu behandeln.

## Verfahrensvermerke

Es wird bekräftigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 26.05.2005 übereinstimmen. Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden.

Der Stadtrat hat am 18.11.2002 gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 41 Umstrukturierungsgebiet "ehem. Güterbahnhof" beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 28.11.2002 öffentlich bekanntgemacht.

Eisenach, den 17.03.2006 (Stempel/Unterschrift)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. (Beigeordneten Beschluss 07/2004 vom 07.01.2004)

Eisenach, den 17.03.2006 (Stempel/Unterschrift)

Der Stadtrat hat am 18.11.2006 mit Stadtratsbeschluss 0145/2006 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41 Umstrukturierungsgebiet "ehem. Güterbahnhof" beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Eisenach, den 17.03.2006 (Stempel/Unterschrift)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.05.2006 gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eisenach, den 17.03.2006 (Stempel/Unterschrift)

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung haben in der Zeit vom 09.05.2006 bis 10.06.2006 die Öffentlichkeit gemäß Hauptbestimmung der Stadt Eisenach nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Eisenach, den 17.03.2006 (Stempel/Unterschrift)

Die festgesetzte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer, erfolgt mit dem Hinweis, dass Anregungen und Hinweise während der Auslegung bei jeder schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 30.04.2006.

Eisenach, den 17.03.2006 (Stempel/Unterschrift)

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.11.2005 gemäß Abwägungsbeschluss Nr. 437/2005 Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 30.11.2005 mitgeteilt worden.

Eisenach, den 17.03.2006 (Stempel/Unterschrift)

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan Nr. 41 Umstrukturierungsgebiet "ehem. Güterbahnhof" im Hinblick auf die Planzeichnung und dem Textteil gem. § 10 BauGB am 24.02.2006 als Satzung beschlossen. Satzungsbeschluss Nr. 032/2006

Eisenach, den 17.03.2006 (Stempel/Unterschrift)

Die Genehmigung der Bebauungsplanung wurde mit Verfügung der unteren Wasserbehörde vom 19.05.2006, Az. 300-1641-20/056000-GE - Ehem. Güterbahnhof I, Weimar, den 19.05.2006 erteilt.

Eisenach, den 17.03.2006 (Stempel/Unterschrift)

Die Satzung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wird hiermit ausgefertigt.

Eisenach, den 17.03.2006 (Stempel/Unterschrift)

Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Geltendmachung von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 19.05.2006, Az. 300-1641-20/056000-GE - Ehem. Güterbahnhof I, Weimar, den 19.05.2006 erteilt.

Eisenach, den 17.03.2006 (Stempel/Unterschrift)

Die Satzung ist am 19.05.2006 in Kraft getreten.

Eisenach, den 17.03.2006 (Stempel/Unterschrift)

## Stadt Eisenach Teilbauungsplan Nr. 41.1 Umstrukturierungsgebiet "ehem. Güterbahnhof I" (Satzung)

31.01.2006 Maßstab 1:1000

### Ausschnitt aus der top. Karte

Gründungsplanung:  
 Planungsgruppe 91  
 Jägerstraße 7  
 99887 Gotha  
 Tel.: 03621/29159

Bauleitplanung:  
 Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH  
 Mainzerhofstraße 12  
 99084 Erfurt  
 Tel.: 0361/5603-0